

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 63 (1912)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die zuerst von Hrn. Prof. Hüffel geltend gemachte auffallende Erscheinung eines Ansteigens unserer Brennholzeinfuhr im Gegensaß zu deren starker Abnahme in den übrigen Staaten Europas, will Hr. Prof. Decoppet nicht allein mit dem Mangel an mineralischer Kohle und der Zunahme des Fremden-Besuches im Winter erklären. Er weist vielmehr darauf hin, daß im Artikel „Brennholz“ auch das Schleifholz inbegriffen ist. So stammten nach den Erhebungen von 1907 von den bei uns verarbeiteten 175,000 m<sup>3</sup> Papierholz nicht weniger als 60,000 m<sup>3</sup> aus dem Ausland.

Bei der Holzausfuhr ist besonders das Zurückgehn des Exportes von Rundholz erfreulich, indem dies unserer Sägereiindustrie zugute kommt.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Forstliche Studienreise.** Unter der Leitung der eidg. Forstinspektoren Schönenberger und Merz wird vom 17. bis 23. d. M. eine forstliche Studienreise von Forstbeamten durch die Kantone Glarus, St. Gallen und Graubünden zur Ausführung gelangen. Die Teilnehmer besammeln sich am Sonntag abend in Glarus. Im Übrigen sieht das Programm die Besichtigung folgender Objekte vor:

17. Juni: Lawinen- und Steinschlagverbau mit Aufforstung am Kilchenstock bei Linthal.
18. Juni: Neue Waldstraße Sackberg-Klöntal bei Glarus.
19. Juni: Gemeindewaldungen von Ragaz, Mutthberg- und Prottopf-Lawinenverbau; Lawinenverbau Zamuz bei Valens. Vättis.
20. Juni: Kunkelspaß. Kunkels- und Heimwaldungen von Tamins.
21. Juni: Gemeindewaldungen von Trins und Flims, Wegnez, Aufforstung von Windfallflächen usw.
22. Juni: Gemeindewaldungen von Flanz und Quvis, Schneebrüche vom Januar 1910. Mundaun. Aufforstung Escherwald der Gemeinde Morissen.
23. Juni: Gemeindewaldungen von Valendas, Verham und Bonaduz, Schneebrüche, Wegnez, Forstgärten. Schluß der Reise.

**Zur Unfallversicherung der Waldarbeiter.** (Eingesandt.) Die Landwirtschaft hat schon Stellung zum Gesetz über die freiwillige eidgenössische Unfallversicherung genommen, das bald kommen soll. Da wäre es wohl hohe Zeit, daß sich auch der öffentliche Wald, vertreten durch den Forstverein, zum Wort melden und seine Wünsche anbringen würde;

denn auf diesem Gebiet ist wohl bei rechtzeitiger Geltendmachung manches zu erreichen, um das man sich vergeblich bemühen möchte, wenn's zu spät wäre. Der Rohbau der Versicherung ist am 4. Februar mit so viel Mühe und Not unter Dach gekommen, daß man sich's nicht verdrücken lassen sollte, auch beim Ausbau des schönen Werkes Hand anzulegen, ist ja doch die Versicherung für den Wald so unendlich wichtig.

### Kantone.

**Bern.** Zum Forstmeister des Oberlandes wurde an Stelle des durch den Tod so plötzlich abberufenen Hrn. Ad. Müller vom Regierungsrat am 28. v. Mts. Herr Rudolf Bulfer, Kreisoberförster in Thun ernannt.  
y.

**Neuenburg.** Forstdienstentwahl. Wie dem Journal forestier suisse zu entnehmen, hat der Kanton Neuenburg bei seiner Kantonsforstinspektion die Stelle eines Adjunkten neu geschaffen und solche durch Hrn. Jean Roulet, von St. Blaise, Inhaber des eidg. Wahlfähigkeitzeugnisses besetzt, der die Stelle bereits mit Beginn dieses Jahres angetreten hat.

**Graubünden.** Die Stelle einer technischen Aushülfe beim Kantonsforstinspektorat ist durch Hrn. Walo Burkart von Merenschwand (Argau), Inhaber des eidg. Wählbarkeitszeugnisses und bislang Adjunkt bei den bernischen Kreisforstämtern Ober-Simmental und Thun besetzt worden. Der Genannte hat die neue Stelle am 1. April d. J. angetreten.  
y.

### Ausland.

**Bayern.** Forstliches Prüfungswesen. Im Dezemberheft 1910 dieser Zeitschrift haben wir Kenntnis gegeben von der lgl. Verordnung vom September gleichen Jahres, durch welche der akademische forstliche Unterricht ganz an die Universität München verlegt und neu geordnet worden ist.

Unterm 2. März d. J. sind nun auch neue Prüfungsvorschriften für die Studierenden der Forstwissenschaft erlassen worden. Wir heben daraus hervor, daß zur Abnahme der Zwischenprüfung, wie der theoretischen Schlüpfprüfung je eine Prüfungskommission bestellt wird, welche sich zu rascherer Durchführung des Prüfungsgeschäftes in mehrere Prüfungskommissionen gliedert. Jede der letztern besteht aus mehreren Hochschullehrern und einem Ministerial- oder Regierungsforstbeamten, dem die Leitung der Prüfung obliegt und der, wie die Hochschullehrer, Notenerteilt. Je ein Ministerialforstbeamter ist auch Vorsitzender der Prüfungskommissionen. Dadurch wird, wie uns scheint in recht glücklicher Weise, der Forstverwaltung ein Einfluß auf die theoretischen Prüfungen eingeräumt.

Auch solche Studierende, die eine Anstellung im bayer. Staatsforstverwaltungsbienste nicht anstreben, können zu den Prüfungen in deren gesamtem Umfange oder in einzelnen Fächern zugelassen werden, wenn sie sich über den Besitz des Reifezeugnisses einer 9 klassigen Mittelschule ausweisen.



## Bücheranzeigen.

Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Veröffentlichung.)

**Forsteinrichtung.** Von Dr. H. Martin, Professor der Forstwissenschaft an der Forstakademie zu Tharandt. Dritte, erweiterte Auflage. Mit elf Tafeln. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1910. XV. und 281 gr. 8°.

Es ist unstreitig als eine bemerkenswerte Tatsache zu verzeichnen, daß der Direktor und Lehrer der Forsteinrichtung an der k. sächsischen Forstakademie zu Tharandt den Standpunkt vertritt, es sei in Sachen der forstlichen Ertragsregelung die Mathematik nicht als allein bestimmend zu betrachten und lasse sich z. B. der Hiebsatz nicht lediglich nach einer bloßen Formel feststellen, weil dabei eine Menge von Einflüssen zu berücksichtigen seien, die nicht nach zahlenmäßigen Verhältnissen, sondern nur auf gutachtlichem Wege geregelt werden können.

Tatsächlich wird denn auch im vorliegenden Werk z. B. zu Festsetzung der Hiebsreife und der Umtriebszeit nicht nur auf das Weiserprozent und die Bodenrente abgestellt, sondern es finden neben den rechnerischen Ergebnissen noch andere, namentlich volkswirtschaftliche Erwägungen entsprechende Würdigung. Selbst die niedrigen Umtriebszeiten, wie sie bekanntlich in Sachsen bestehen, finden nicht unbedingte Billigung (S. 159), ebenso wenig wie die rasche Abnutzung allfälliger Holzvorratsüberschüsse.

Wenn also der Hr. V. sich auch als Anhänger der Bodenreinertragstheorie bekennt, so nimmt er doch diesfalls keinen einseitigen, extremen Standpunkt ein. Aber noch in mancher andern Hinsicht kann man ihm unbedenklich beipflichten, so z. B. mit Bezug auf das, was er über die wirtschaftliche Einteilung, über die Unzulässigkeit einer Ordnung der Nutzungen allein nach der Fläche, über die Notwendigkeit, dem Wirtschafter eine angemessene Freiheit zu lassen, usw. sagt.

Allerdings vertritt das Werk auch Ansichten, denen wir nicht beipflichten können, wie z. B. in betreff der für die Forsteinrichtung erforderlichen Holzvorratsermittlungen, für welche „einfache Schätzungen, für die bei geregelter Forsteinrichtung deren Vorarbeiten, die vorliegenden Ertragstafeln und die Ergebnisse der Wirtschaft meist genügende Grundlagen geben“, als ausreichend betrachtet werden. Es mag dies der Fall sein für die in kurzem Umtrieb bewirtschafteten meist reinen und gleichaltrigen Nadelholzbestände. Unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen hingegen kann man genaue, auf umfangreichen Auszählungen beruhende Holzmassenermittlungen, welche bei wiederholter Aufnahme zugleich wichtige Aufschlüsse über den Zuwachs bieten, unmöglich entbehren.

Besonderes Interesse gewinnt das vorliegende Werk noch dadurch, daß es in einem letzten Abschnitt auch die Forsteinrichtungsverfahren der größern deutschen Staaten, sowie Österreichs und Frankreichs hinreichend einlässlich bespricht.